

Terminvertrag

über den Erwerb von Bescheinigungen

zwischen

Stiftung Klimarappen
Freiestrasse 167
8032 Zürich

die SKR

und

Stiftung Klimaschutz und
CO₂-Kompensation KliK
Freiestrasse 167
8032 Zürich

KliK

Präambel

Gestützt auf einen Vertrag mit der Schweizerischen Eidgenossenschaft erhob die SKR während rund sieben Jahren eine Abgabe auf Importe von Benzin und Dieselöl, um mit den Erträgen einen definierten Beitrag an die Erfüllung der Verpflichtung der Schweiz unter dem Kyoto-Protokoll zu leisten. Finanziert wurden Massnahmen im In- und Ausland, mit denen Treibhausgasemissionen, insbesondere CO₂ als Folge des Verbrauchs fossiler Energieträger, nachweisbar reduziert wurden.

In einem weiteren Vertrag haben die SKR und die Schweizerische Eidgenossenschaft im Oktober 2013 vereinbart, dass das nach Erfüllung der Verpflichtungen der Periode 2008 bis 2012 verbleibende Stiftungsvermögen für die Erreichung des Emissionsreduktionszieles der zweiten Kyoto-Verpflichtungsperiode (2013 bis 2020) verwendet werden soll. Namentlich wird festgehalten, dass dazu verbleibende inländische Emissionsrechte (CHU1) KliK verkauft werden können, sofern sich der Preis am Fremdvergleichsprinzip orientiert und ein öffentlich einsehbarer Verkaufsvertrag vor dem 15. April 2014 vorliegt.

KliK agiert als Kompensationsgemeinschaft im Sinne des CO₂-Gesetzes und bezweckt die Erfüllung der Kompensationspflicht für die ihr angeschlossenen kompensationspflichtigen Inverkehrbringer fossiler Treibstoffe gegen ein kostendeckendes Entgelt. Dies geschieht durch direkte oder indirekte Finanzierung, Unterstützung, Planung und Durchführung von nach den Vorschriften des CO₂-Gesetzes anrechenbaren Kompensationsmassnahmen im In- und Ausland, namentlich auch im Rahmen nationaler und internationaler Emissionshandelssysteme.

KliK beabsichtigt, eine für die Erfüllung ihrer Kompensationspflicht ausreichende Menge an anrechenbaren Emissionsverminderungen zu erwerben, und verpflichtet sich, sämtliche von der SKR gelieferten Bescheinigungen zum genannten Preis zu erwerben.

Gestützt darauf vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Definitionen

In dieser Vertragsurkunde und den anderen Vertragsdokumenten bedeuten, soweit sich aus dem Kontext nicht etwas anderes ergibt, folgende Ausdrücke folgendes:

„Abgeltung“ bedeutet die Vergütung von KliK an die SKR für die Übertragung von Bescheinigungen durch die SKR an KliK gemäss diesem Vertrag.

„Bescheinigung“ bedeutet ein vom Bund gemäss Art. 138 Abs. 1 lit. c CO₂-Verordnung umgewandeltes Emissionsrecht (in Tonnen CO₂-Äquivalent).

„Emissionsrecht“ bedeutet eine vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) im Rahmen einer Verpflichtung zur Befreiung von der CO₂-Abgabe auf Brennstoffen im Zeitraum 2008 bis 2012 ausgegebene Emissionsgutschrift (CHU1).

„Preis“ bedeutet den in diesem Vertrag vereinbarten Betrag in CHF, den KliK der SKR pro übertragene Bescheinigung bezahlt.

2. Gegenstand des Vertrages

Gegenstand des Vertrages bildet die Übertragung von Bescheinigungen von der SKR an KliK gegen eine Abgeltung.

3. Vertragsbestandteile

1. Integrierende Bestandteile des Vertrages bilden dieses Vertragsdokument sowie der Anhang 1 zu diesem Vertragsdokument.
2. Widersprechen sich einzelne Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 1 hiervor, so geht dieses Vertragsdokument dem Anhang vor.

4. Übertragung der Emissionsrechte

1. Die Zahl der zu übertragenden Bescheinigungen beträgt 692'038.

2. Die SKR überträgt 350'000 Bescheinigungen am 10. Juli 2014 sowie 342'038 am 10. Dezember 2014 auf das Konto von KliK im nationalen Register (Konto-Nr. CH-100-1096-0).
3. KliK bestätigt der SKR den Eingang der Bescheinigungen auf dem Konto von KliK im schweizerischen Register per E-Mail.
4. Falls eine Übertragung der Bescheinigungen an den in Ziffer 4.2 genannten Stichtagen aus technischen Gründen nicht durchführbar ist, die im Verschulden des Betreibers des nationalen Registers liegen, setzen sich die Vertragsparteien darüber gegenseitig in Kenntnis. Die vertraglichen Pflichten der Vertragsparteien bleiben bestehen, bis die technischen Voraussetzungen für die Übertragung der Bescheinigungen gegeben sind.

5. Abgeltung, Preis und Zahlungsbedingungen

1. Die Abgeltung beträgt CHF 53'780'848. Dieser Betrag versteht sich ohne schweizerische Mehrwertsteuer.
2. Die Abgeltung ist auf der Grundlage des Preises von **CHF 77.71** pro Bescheinigung kalkuliert, welcher wiederum wie in Anhang 1 dargestellt berechnet wurde.
3. Die Abgeltung wird jeweils fällig mit Eingang der Bestätigung des Erhalts der Emissionsrechte durch KliK gemäss Ziffer 4.3 bei der SKR.
4. Die SKR stellt KliK am 15. Juli 2014 sowie am 15. Dezember 2014 Rechnung. Die Rechnung enthält die folgenden Angaben:
 - Preis
 - Summe der Abgeltung
 - Datum der Bestätigung des Eingangs der Bescheinigungen
 - Mehrwertsteuer (MWSt) und MWSt-Nr.
5. Die fällige Abgeltung ist innert 3 Tagen nach Erhalt der korrekten Rechnung zu bezahlen. Die Frist wird gewahrt durch Banküberweisung mit Valuta am letzten Tag der Frist.

6. Gegenseitige Mitteilungen

1. Mitteilungen, welche den Vertrag betreffen, sind wie folgt zuzustellen:

a) sofern für die SKR bestimmt: Marco Berg
Stiftung Klimarappen
Freiestrasse 167
8032 Zürich
marco.berg@stiftungsklimarappen.ch

b) sofern für KliK bestimmt: Stiftung KliK
% Erdöl-Vereinigung
Spitalgasse 5
8001 Zürich
lorena.pedalino@klik.ch

2. Für die Wahrung von gesetzlichen oder vertraglichen Fristen ist der Zeitpunkt massgebend, in welchem der Empfänger die Mitteilung erhält.

7. Kommunikation

Dieser Vertrag wird der Öffentlichkeit von der SKR zugänglich gemacht.

8. Inkrafttreten und Dauer des Vertrages

1. Der Vertrag tritt nach dessen Unterzeichnung durch die beiden Parteien in Kraft.

2. Der Vertrag dauert bis zum Datum der Valuta der letzten Abgeltung.

9. Allgemeine Bestimmungen

9.1 Ergänzungen und Änderungen

Die Rechte und Verpflichtungen der Parteien bezüglich des Gegenstandes des Vertrages sind im Vertrag abschliessend geregelt. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

9.2 Keine Verwirkung

Verzichtet eine Partei darauf, ein vertragliches Recht im Einzelfall durchzusetzen, so kann dies nicht als genereller Verzicht auf die Durchsetzung dieses oder eines anderen Rechts betrachtet werden.

9.3 Abtretung

Die Abtretung von Rechten und Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Partei.

9.4 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Nichtige Bestimmungen werden durch eine Neuregelung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen Bestimmung gemäss der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

10. Anwendbares Recht und Streiterledigung

10.1 Anwendbares Recht

Der Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht.

10.2 Streiterledigung

Alle sich aus dem Vertrag ergebenden Streitigkeiten werden durch das Handelsgericht des Kantons Zürich beurteilt.

Verzeichnis der Anhänge

Anhang 1 Berechnungsgrundlage des Preises

Ort und Datum:

.....

Stiftung Klimarappen

.....
Dr. David Syz
Präsident des Stiftungsrats

.....
Dr. Hans Luzi Schmid
Mitglied des Stiftungsrats

.....

**Stiftung Klimaschutz und
CO₂-Kompensation KliK**

.....
Dr. Rolf Hartl
Präsident des Stiftungsrats

.....
Dr. Marco Berg
Geschäftsführer

Anhang 1

zum Terminvertrag zwischen der Stiftung Klimaschutz und CO₂-Kompensation KliK [Freiestrasse 167, 8032 Zürich] („KliK“) und der Stiftung Klimarappen [Freiestrasse 167, 8032 Zürich] („die SKR“) vom 31. März 2014

Der in Ziffer 5.2 genannte Preis berechnet sich aus:

- den effektiv für die übertragenen Bescheinigungen bezahlten Beträgen:

Insgesamt erwarb die SKR in drei Auktionsrunden CHU1 zu folgenden Preisen:

- 706'823 CHU1 à CHF 70 pro CHU1
- 256'048 CHU1 à CHF 100 pro CHU1
- 211'723 CHU1 à CHF 40 pro CHU1

Damit ergibt sich ein durchschnittlicher Preis pro CHU1 von CHF 71.13. Anteilig kosteten die zu übertragenden 692'038 Bescheinigungen CHF 49'226'112.

- dem Aufwand für die Vermittlung der Bescheinigungen:

Pro Emissionsrecht wurde der Energie-Agentur der Wirtschaft eine Provision von CHF 5 entrichtet. Für die 692'038 Bescheinigungen ergibt sich damit ein Vermittlungsaufwand von CHF 3'460'190.

- Dem Aufwand der Geschäftsstelle der SKR für den Aufbau und den Betrieb des Programms Zielvereinbarungen:

Der Aufwand wird auf pauschal CHF 150'000 veranschlagt.

- Einer Halteprämie für das gebundene Kapital:

Ausgehend von einem Zinssatz von 0.67% ergibt sich für die Investitionen in den Jahren 2009 bis 2013 ein entgangener Ertrag auf das Kapital von CHF 944'546.

In der Summe ergeben sich Kosten von CHF 53'780'848, woraus sich bei 692'038 Bescheinigungen ein durchschnittlicher Preis von CHF 77.71 pro Bescheinigung berechnet.